

Gebühren-, Vergütungs- und Spesenordnung

Damit die Kirchgemeinde Otelfingen - Boppelsen - Hüttikon die vielfältigen Aufgaben für die Einwohner und innerhalb der drei Gemeinden wahrnehmen kann, ist sie auf die aktive Mitarbeit aller angewiesen. Eine Voraussetzung für den schlanken und effizienten Betrieb bilden klare Vorgaben für Gebühren, Benützung der Liegenschaften und der Materialien der Kirchgemeinde sowie Anrecht auf Vergütung- und Spesen. Dies wird in diesem Dokument geregelt.

Die Benützungs-, Vergütungs- und Spesenordnung fällt in den Kompetenzbereich der Kirchenpflege. Die Kirchenpflege beschliesst alle zu regelnden Inhalte unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften der reformierten Landeskirche Zürich. Einzige Ausnahme bilden die Gesamtsumme der Jahrespauschale und das Sitzungsgeld der Behörden und Kommissionen. Diese werden durch die Kirchgemeindeversammlung festgelegt.

Die vorliegende vollständig revidierte Fassung tritt per 01.01.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Benützungs-, Entschädigungs- und Spesenordnung vom 01. Juni 2010, aktualisiert mit Entscheiden der Kirchgemeindeversammlung vom Dezember 2013.

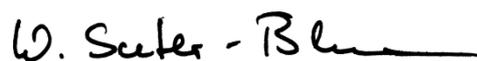
Beschluss der Kirchenpflege, Otelfingen, den 02.07.2019

Der Präsident



Dr. Werner Kübler

Der Finanzvorstand



Wiebke Suter-Blume

Gebühren

Vermietungen

Die Kirche und bestimmte Räumlichkeiten können für Veranstaltungen gemietet werden, sofern kein Eigenbedarf besteht und die Interessen und Vorgaben der reformierten Landeskirche gewahrt bleiben. Die Gebühren für die Nutzung sind der geltenden Gebührenordnung zu entnehmen.

Über Vermietungen der in der Gebührenordnung geregelten Räumlichkeiten entscheidet der Ressortvorstand Liegenschaften. Bei der Vermietung der Kirche ist der Pfarrer beizuziehen. Über Sonderfälle sowie die Nutzung nicht in der Gebührenordnung geregelter Räume, Liegenschaften, Parkplätze, Aussenanlagen und Materialien entscheidet die Kirchenpflege fallweise.

Teilnahme am religionspädagogischen Unterricht

Der kirchliche Unterricht steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Die Finanzierung des Unterrichts erfolgt über die Kirchensteuern, daher wird für Kinder und Jugendliche nicht-reformierter Eltern eine Teilnahmegebühr erhoben.

Kinder reformierter Eltern CHF 0 (gedeckt über Kirchensteuer)

Kinder nicht-reformierter Eltern CHF 200

Bei Härtefällen können auf Antrag über das Pfarramt oder Ressortvorstand für den religionspädagogischen Unterricht abweichende Regelungen getroffen werden.

Teilnahme an Veranstaltungen und Lagern

Soweit nicht anders bezeichnet ist die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen für Teilnehmende kostenlos. Bei vielen offenen Veranstaltungen wird um einen freiwilligen Unkostenbeitrag gebeten, der als Einnahme in dem entsprechenden Veranstaltungsbudget verbucht wird: dieser wird verwendet um die direkten Kosten der Veranstaltung wie auch die indirekten Kosten wie Personal-, Verwaltung- und Raumkosten zu decken.

Bei Veranstaltungen und Lagern mit gesonderten Kosten für Programm, Verpflegung und Veranstaltungsort können jedoch Teilnahmebeiträge zur Deckung der Personal- und Veranstaltungskosten erhoben werden. Die konkreten Beiträge setzt die Kirchenpflege mit der Genehmigung des Budgets der Veranstaltung fest.

Sofern bei Lagern und Exkursionen nicht die vollen Kosten an die Teilnehmenden weiterverrechnet werden behält sich die Kirchenpflege vor, die Teilnahmebeiträge für Kinder nicht reformierter Eltern und nicht-Mitglieder der reformierten Kirchgemeinde höher festzusetzen, maximal bis zum ausgewiesenen Aufwand.

Vergütungen

Um das kirchliche Leben der reformierten Kirchgemeinde Otelfingen – Boppelsen – Hüttikon zu ermöglichen braucht es das Engagement vieler. Dabei kommen die nachfolgenden Anstellungs- und Vergütungskonzepte zum Tragen. Vergütungen und Sitzungsgelder sind sozialabgabepflichtig. Alle genannten Beträge sind Bruttobeträge.

Kirchenpflege

Mitglieder der Kirchenpflege werden pauschal entschädigt.

Die Pauschalentschädigung der Kirchenpflege insgesamt beträgt CHF 13'700.- / Jahr. Sie wird durch die Kirchgemeindeversammlung bestimmt.

Die Verteilung der Pauschale auf die einzelnen Mitglieder der Behörde wird durch die Kirchenpflege zu Beginn der Legislatur festgelegt. Dabei sind die strategischen, die operativen und die beratenden Funktionen, sowie das daraus resultierende Verantwortung und Zeitaufwände zu gewichten.

Behördensitzungen und Kirchgemeindeversammlungen sowie die Protokollführung werden pro Anlass pauschal entschädigt:

Sitzung	55 CHF
Klausurtag	120 CHF
Protokoll	55 CHF

Rechnungsprüfungskommission

Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden pauschal entschädigt. Die Pauschalen werden durch die Kirchgemeindeversammlung bestimmt.

Jahrespauschale pro Mitglied	440 CHF
Zulage für das Präsidium pro Jahr	440 CHF
Sitzungsgeld pro Sitzung	55 CHF

Kommissionen

Mitglieder von weiteren Kommissionen, welche durch die Gemeindeversammlung (Pfarrwahlkommission) gewählt oder durch die Kirchenpflege (Arbeitsgruppen) delegiert bzw. gewählt sind, werden mit Sitzungsgeldern entschädigt. Diese entsprechen den Sitzungsgeldern für die Kirchenpflege.

Freiwillige und Beauftragte

Freiwillige und Beauftragte erhalten entsprechend den Empfehlungen der Landeskirche keine Funktionspauschalen und Sitzungsgelder.

Angestellte

Mitarbeitende mit Anstellungsverfügung werden nach den jeweiligen Empfehlungen der Berufsverbände entschädigt bzw. nach den geltenden Lohnstufungen und Tabellen der Kantonalkirche, siehe dort. Lohnanpassungen in Folge Teuerung und Beförderungen folgen den Regelungen der PVO der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich, sowie den Empfehlungen des Kirchenrates.

Geringfügig Beschäftigte werden pauschal für Arbeitseinsätze entlohnt. Die Höhe der Pauschale ist nach Dauer und Aufwand des Einsatzes zu bemessen. Als Orientierung sind jeweiligen ortsüblichen Entschädigungen und Empfehlungen der Landeskirche heranzuziehen. Generell gilt als Richtwert CHF 20 bis 50 pro Einsatz.

Vertretungen für Pfarrer und Organisten werden wie Angestellte nach den geltenden Tabellen der Kantonalkirche entlohnt, siehe dort.

Referenten und Musiker im Honorarauftrag

Chöre und musikalische Begleitung im Gottesdienst sowie Referierende im Rahmen von kirchlichen Anlässen werden pauschal honoriert. Die Höhe der Pauschale ist nach Dauer und Aufwand des Einsatzes durch das Ressort zu bemessen. Generell gilt als Richtwert CHF 150 bis 600 pro Einsatz.

Wird die Pauschale an Einzelpersonen ausgezahlt, so werden diese als geringfügig Beschäftigte behandelt, ausser sie weisen nach, dass sie selbstständig erwerbend sind. Zusätzlich gelten bei Vertretungen für Pfarrer und Organisten sowie für Kirchenmusiker die Vergütungsvorschriften und Regelungen der Kantonalkirche, siehe dort.

Spesen

Unter Spesen werden Auslagen für Kommunikation (Informatik, Telefonie, Büroausstattung), Mobilität, Kost und Logis verstanden, welche bei Ausübung des Arbeitsauftrages anfallen und nicht von der Kirchgemeinde gestellt werden.

Pauschalspesen

Zur Vereinfachung der Spesenabrechnung werden ausgewählte Kommissionen und Angestellte mit Spesenpauschalen für Kommunikation, Mobilität, Kost und Logis vergütet. Dabei muss die Höhe der Pauschalen dem zu erwartenden realistischen Aufwand entsprechen. Entschädigungsberechtigte Angestellte legt die KP fest.

Kirchenpflege

Die Behörde wird für ihre Auslagen für Mobilität, Kommunikation pauschal entschädigt mit einer ordentlichen Zulage für besondere Aufwendungen pro Jahr von 400 CHF.

ausgewählte Angestellte

Mobilitäts- und Kommunikationspauschale für ausgewählte Angestellte: 12 CHF pro Anstellungsprozent pro Jahr.

Pfarrpersonen

Pfarrpersonen werden nach dem Zusatzreglement „Pfarrerinnen und Pfarrer“ zum allgemeinen Spesenreglement der reformierten Landeskirche Zürich in der gültigen Fassung entschädigt, siehe dort. Die Höhe der Entschädigung legt die Kirchenpflege fest, so dass sie in einem ausgewogenen Verhältnis zur Entschädigung der Angestellten und Behörden steht.

Spesen nach Aufwand

Spesen nach Aufwand sind Auslagen für Mobilität, Kost und Logis, und die nicht in den Entschädigungspauschalen enthalten sind. Das Einfordern von Spesen setzt einen vorgängig erteilten Auftrag durch die Kirchenpflege und die Abnahme durch den verantwortlichen Ressortvorstand voraus. Allgemeine Rechtsvorschriften zur Spesenabrechnung und das von der Kirchenpflege festgesetzte Verfahren sind einzuhalten, vgl. Finanzreglement.

Fahrtspesen

- Billette für den öffentlichen Verkehr 2. Klasse
- Privatauto gemäss kantonalem Ansatz, zurzeit: CHF 0,70/km (Tarif inkl. Benzinkosten).

Verpflegung

Ist bei Dienstreisen die Einnahme von Mahlzeiten nicht zu Hause möglich, so wird der dadurch entstandene Mehraufwand abgegolten.

- Mittagessen, Abreise vor 10.00h, Rückreise nach 15.00h CHF 25.-
- Abendessen, Abreise vor 16.00h, Rückreise nach 21.00h CHF 25.-

Übernachtungen

Übernachtungen werden abgegolten, wenn diese zwingend sind und die Kostengutsprache durch das Ressort vorgängig beschlossen wurde.

Exkursions- und Lagerkosten

Für das Leitungsteam werden die Mobilität, Kost und Logis sowie Programmkosten von Lagern und Exkursionen von der Kirchgemeinde übernommen. Diese sind in den Gefässkosten zu budgetieren und abzurechnen und mit dem Budget des Lagers oder Ausfluges von der Kirchenpflege vorgängig zu genehmigen.

Die Anzahl der Leiter und Helfer, die kostenfrei teilnehmen, richtet sich nach Art der Veranstaltung und Altersstufe der Teilnehmenden. Als generelle Richtwerte gelten folgende Werte:

- Bei Kinder- und Jugendlager inkl. Konfirmandenlager sowie bei Ausflügen mit Kindern und Jugendlichen richtet sich die Anzahl der Betreuer/innen nach den Empfehlungen der Kibesuisse. Aktuell sind dies pro 12 Kindern / Jugendliche mindestens ein/e ausgebildete/r Lager- oder Exkursionsleiterin. Werden nicht ausgebildete Begleitpersonen oder Jugendliche als Hilfspersonal eingesetzt, so gilt ein Betreuungsschlüssel von pro 6 Kindern eine Betreuungsperson.
- Bei Erwachsenen- und Familienlager sowie –ausflüge entfällt die Unterscheidung in ausgebildete und nicht ausgebildete Leitung.
- Zusätzlich ist bei Lagern mit Selbstverpflegung pro 24 Teilnehmende eine Küchenverantwortliche und eine Hilfsperson vorzusehen. Bei höheren Teilnehmerzahlen wird das Küchenteam nach Bedarf erweitert.

Vergünstigte Teilnahme für weitere Mitglieder des Leitungsteams sind ebenfalls in Art und Umfang mit dem Budget des Lagers oder Ausfluges zu beschliessen.

Auslagen

Für Lager, religionspädagogischen Unterricht, Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen fallen Unkosten an. Diese sind von den ermächtigten Gefässleitern zu budgetieren und in der Verwendung nach den allgemeinen Regeln des Finanzmanagements zu verwalten. Details zur Budgetierung, Verwaltung und Abrechnung sind in den Finanzregeln für Gefässe dargestellt. Siehe dort.

Voraussetzung für die Erstattung von Auslagen und die Begleichung von Rechnungen für Leistungen durch die reformierte Kirchgemeinde ist, dass der Verursacher dazu durch die Kirchenpflege ermächtigt ist. Der Rahmen der Ermächtigung ist einzuhalten.

Mitgeltende Unterlagen

- Einschlägige Rechtsvorschriften des Kantons Zürich und der reformierten Landeskirche Zürich
- Kirchenordnung der reformierten Kirchgemeinde Otelfingen – Boppelsen – Hüttikon
- Gebührenverordnung für die Vermietung von Räumlichkeiten der reformierten Kirchgemeinde Otelfingen – Boppelsen – Hüttikon
- Finanzregeln für Gefässe inkl. Formulare